

Infoblatt zum Risiko

Arbeitskraftverlust (Minderung des Lebensstandards):

Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen, wenn ein dauerhafter Verlust Ihrer Arbeitskraft Ihren (erreichten oder gewünschten) Lebensstandard gefährdet – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zur Berufsunfähigkeitsversicherung und gezielt Antworten zu diesen Fragen:

- Was sollten Sie vor der Auswahl eines Versicherungsvertrages prüfen?
- Welche Informationen bekommen Sie als BdV-Mitglied zu empfehlenswerten Tarifen?

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll dem Leser eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Solange Sie Ihren Lebensstandard durch eine Erwerbstätigkeit sichern müssen, gehört die Absicherung der Arbeitskraft für Sie zu den wichtigsten privaten Versicherungsverträgen. Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, voraussichtlich dauerhaft nicht mehr ausüben können, hilft Ihnen eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bei der Existenzsicherung. Hauptursachen für Berufsunfähigkeit sind psychische Erkrankungen, Krebserkrankungen, Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Unfallbedingte Berufsunfähigkeiten treten im Vergleich dazu eher selten auf.

Neben der Berufsunfähigkeitsversicherung werden auch Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitenversicherungen sowie Dread-Disease- und Unfallversicherungen zur Arbeitskraftabsicherung angeboten. Daneben gibt es sogenannte Multi-Risk-Policen (manchmal auch Funktionsinvaliditätsversicherung genannt): sie sind eine Kombination aus den zuvor genannten Versicherungen. Diese Ausweichprodukte sind allerdings grundsätzlich weniger geeignet, dauerhafte Einkommensausfälle aus gesundheitlichen Gründen zu kompensieren. Entweder sind bestimmte Beeinträchtigungen vom Schutz ausgenommen oder Maßstab der Prüfung ist nicht der konkret zuletzt ausgeübte Beruf. Den besten Schutz bietet daher die Berufsunfähigkeitsversicherung. Mehr zu den genannten weiteren Absicherungsmöglichkeiten der Arbeitskraft, wenn eine BU z. B. aufgrund von Vorerkrankungen oder der geforderten Prämienhöhe nicht möglich ist, enthält das Infoblatt „Absicherung der Arbeitskraft (BU-Ausweichprodukte)“.

Die private Absicherung gegen Berufsunfähigkeit ist sehr wichtig, weil die Sozialversicherungen (z. B. Kranken- und Rentenversicherung) unzureichend sind. Zudem ist es auch bei langandauerndem und dauerhaftem Arbeitskraftverlust schwierig, etwaige Leistungen überhaupt zu erlangen. Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten

Arbeitnehmer*innen in der Regel nur, wenn sie mindestens fünf Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben und aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Darüber hinaus wird bei der Bemessung der Erwerbsminderungsrentenhöhe auf den Altersrentenanspruch abgestellt, der für eine ausreichende Schließung der Versorgungslücke häufig nicht ausreichend ist. Die Höhe der Rente richtet sich zusätzlich auch danach, wieviel Stunden die versicherte Person pro Tag noch eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben kann. Sind es weniger als drei Stunden, wird die volle Erwerbsminderungsrente ausgezahlt, bei drei bis sechs Stunden nur die halbe. Die gesundheitliche Einschränkung muss dabei für jeden Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen.

Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt Ihnen eine monatliche Rente, wenn Sie voraussichtlich dauerhaft Ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben können. Außerdem dürfen Sie auch keinen anderen Beruf ausüben, der Ihrer Lebensstellung (hinsichtlich Einkommen und sozialer Wertschätzung aus der vorherigen Berufstätigkeit) entspricht. Die üblichen Tarife verlangen, dass Ihre Arbeitskraft soweit eingeschränkt ist, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich für mindestens sechs Monate Ihren zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr mindestens im Umfang von 50 Prozent ausüben können.

Der entscheidende Vorteil der Berufsunfähigkeitsversicherung ist, dass alle krankheits- und unfallbedingten Ursachen, die zu einem Arbeitskraftverlust führen können, versichert sind.

Bei Abschluss einer jeden Berufsunfähigkeitsversicherung nimmt der Versicherer eine Risikoprüfung vor. Diese beinhaltet die Beantwortung von Gesundheitsfragen sowie eine Abfrage bestimmter Hobbies und Lebensgewohnheiten (z. B. Nikotinkonsum).

Jede versicherte Person wird in eine Berufsgruppe eingestuft, die sich entscheidend auf die zu zahlende Prämienhöhe auswirkt. Durch eine auf dem Markt immer weiter voranschreitende Ausdifferenzierung der Berufs- und Tätigkeitsgruppen sind extreme Prämiensteigerungen die unvermeidliche Folge. Diese Problematik ist ein Grundproblem der Berufsunfähigkeitsversicherung und macht den Abschluss eines solchen Versicherungsschutzes für überwiegend körperlich Tätige (bspw. im Gerüstbau oder in der Alten- und Krankenpflege) oftmals aus finanziellen Gesichtspunkten unmöglich.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Das leistet die Versicherung**
- 2. Das kostet die Versicherung**
- 3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 4. Was brauchen Sie nicht?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das leistet die Versicherung

Die wichtigste Leistung der BU ist die **Zahlung einer Rente**, wenn Sie Ihren zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich dauerhaft (meistens sechs Monate nach ärztlicher Prognose) nicht mehr zu einem bestimmten Grad (üblicherweise 50 Prozent) ausüben können. Dann liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen vor.

Geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er in Ihrem konkreten Einzelfall ausgestaltet war: d. h. der Versicherungsschutz entwickelt sich mit Ihrem beruflichen Werdegang mit.

Verweisungsrecht: In vielen **Altverträgen** hat der Versicherer noch die Möglichkeit zur sogenannten abstrakten Verweisung. Nach der dann relevanten Definition des BU-Begriffes muss die versicherte Person außerstande sein, nicht nur ihren zuletzt ausgeübten Beruf, sondern auch eine andere Tätigkeit auszuüben, die sie aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Voraussetzung „bisherige Lebensstellung“ sorgt dafür, dass Versicherte auf keine Tätigkeit verwiesen werden können, die einen sozialen Statusverlust oder deutlich geringeres Erwerbseinkommen mit sich bringt. Bei der Lebensstellung wird sowohl die Einkommenshöhe als auch die soziale Wertschätzung berücksichtigt. Manche Versicherer verwenden statt „Kenntnisse und Fähigkeiten“ die Formulierung „Ausbildung und Erfahrung“. Problematisch ist diese Verweisung u. a. deshalb, weil Versicherte rein abstrakt geprüft werden, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, einen Verweisungsberuf auszuüben. Ob sie im Verweisungsberuf einen Arbeitsplatz haben oder finden, ist unerheblich.

Im **Neugeschäft** hingegen verzichten die Versicherungsunternehmen mittlerweile in der Regel auf diese (rein) abstrakte Verweisungsmöglichkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit kann die versicherte Person also nicht abstrakt auf einen anderen Beruf verwiesen werden. Der Versicherer darf allerdings prüfen, ob die versicherte Person konkret eine andere Tätigkeit ausübt, auf die sie verwiesen werden kann. Wird eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, dann muss sie der bisherigen Lebensstellung entsprechen. Nur in diesen Fällen kann der Versicherer eine konkrete Verweisung aussprechen. Äußerst selten verzichten Versicherer auch auf die konkrete Verweisung.

Achtung: Einige Versicherer prüfen in älteren Tarifen stets einen bestimmten Beruf (z. B. Tarife mit einer Ärzte-Klausel) oder nach einem Berufswechsel, ob Sie auch im zuvor ausgeübten Beruf berufsunfähig sind.

Hinweis bei Teilzeitarbeit: Arbeiten Sie nicht in Vollzeit, kann die reduzierte Arbeitszeit dazu führen, dass Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung deutlich höher als bei einer Vollzeittätigkeit sein muss, damit Sie einen Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung haben.

Die Bedingungen sehen üblicherweise eine Leistung vor, wenn Sie gesundheitsbedingt nur noch zu weniger als 50 Prozent Ihre in gesunden Tagen ausgeübte Tätigkeit weiterhin ausüben können. Bei einer 40-Stunden-Woche kann dies – je nach gesundheitlicher Beeinträchtigung – bedeuten, dass Sie außer Stande sein müssen, Ihre Tätigkeit mit mindestens 20 Stunden in der Woche auszuüben. Bei einer Halbtagestätigkeit dürfen Sie bei diesem Beispiel nicht mehr in der Lage sein, aus gesundheitlichen Gründen mindestens noch zehn Stunden arbeiten zu können.

Die Reduzierung der Arbeitszeit kann also dazu führen, dass Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung schwerer zu erlangen sind. Für die Höhe des Beitrags zur Versicherung spielt die Wochenarbeitszeit aber keine Rolle.

Bisher haben sich nur sehr wenige Versicherer dieser Teilzeitproblematik angenommen und sehen eine **Teilzeitklausel** bei Reduzierung der Arbeitszeit von Vollzeit auf Teilzeit vor. Wird die Arbeitszeit aus nicht gesundheitlichen Gründen reduziert, ist weiterhin die während der Versicherungsdauer höchste vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für die Beurteilung des Eintritts einer Berufsunfähigkeit maßgeblich. Nachweise über die jeweiligen Arbeitszeiten sind dem Versicherer vorzulegen. Aus den aktuell am Markt angebotenen Klauseln ist bisher allerdings kein deutlicher Mehrwert zu erkennen, weil u. a. die Lebensstellung und die Möglichkeit der konkreten Verweisung unklar definiert sind.

Des Weiteren etablieren sich am Markt sogenannte AU-Klauseln, welche im Kern den Versicherer schon dann zu einer - zumindest zeitlich begrenzten - Leistung verpflichten, wenn die versicherte Person eine langandauernde (mindestens sechsmonatige) und ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit vorweisen kann (s. auch unten Punkt 6.). Auch Infektionsklauseln, welche bei behördlich angeordnetem, langandauerndem und vollständigem Tätigkeitsverbot eine Leistung versprechen, sind am Markt zu finden.

Weitere Leistungen: Neben der Rentenzahlung bieten einige Anbieter weitere Leistungen wie Einmalzahlungen bei bestimmten Erkrankungen (z. B. schweren Erkrankungen wie Krebs), Wiedereingliederungshilfen bei Rückkehr in den Beruf oder Beratungsleistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation an.

2. Das kostet die Versicherung

Die Prämienhöhe der BU hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

Beruf: Ein wichtiger Faktor für die Prämienhöhe ist der Beruf, den Sie bei Antragstellung ausüben. Handwerklich geprägte Tätigkeiten führen zu einer deutlich höheren Prämie als Tätigkeiten, die überwiegend sitzend in Büroräumen verrichtet werden. Akademiker*innen zahlen nochmals eine geringere Prämie.

Die Versicherer bilden für die Prämienbemessung teilweise über 50 verschiedene Berufs-, Tätigkeits- oder Gefahrengruppen. Dabei ist die Einordnung bei den Versicherern uneinheitlich. Prämienspannen von bis zu 300 Prozent sind am Markt zu beobachten. Wählen Sie daher den Versicherer sorgsam aus und lassen Sie sich mehrere Angebote von verschiedenen Versicherern berechnen.

Ein Berufswechsel nach Vertragsschluss lässt die Prämienhöhe grundsätzlich unverändert. Die Versicherer nehmen bedingungsgemäß von sich aus keine Neueinstufung vor. Allerdings bieten mittlerweile viele Tarife die Möglichkeit, in eine bessere Berufsgruppe zu wechseln.

Eintrittsalter: Je jünger Sie bei Abschluss des Vertrages sind, desto günstiger ist die Versicherungsprämie. Schüler- und Studententarife sind allerdings zumeist deutlich teurer als Tarife für Berufstätige, die 10-15 Jahre älter sind.

Manche Anbieter bieten sog. Starter-Policen an. Hier zahlen Sie anfänglich einen verminderten Beitrag. Nach einer bestimmten Vertragslaufzeit oder ab einem bestimmten Alter wird der Beitrag aber deutlich erhöht. Über die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet sind Policen mit anfänglich vermindertem Beitrag deutlich teurer als Policen mit gleichbleibender Prämie. Der Abschluss einer Starter-Police kann nur ausnahmsweise dann sinnvoll sein, wenn Sie in den Anfangsjahren bspw. wegen der geringen Entlohnung als Azubi den Normalbeitrag nicht zahlen können.

Laufzeit: Je höher das vereinbarte Alter bei Vertragsende ist, desto höher ist die zu zahlende Prämie, weil mit zunehmendem Alter das Berufsunfähigkeitsrisiko überproportional ansteigt.

Überschussverwendung: Versicherer erwirtschaften Überschüsse, nicht zuletzt, weil sie in der Prämienkalkulation eine höhere Anzahl an BU-Fällen einplanen, als tatsächlich eintreten. An diesen Überschüssen muss Sie der Versicherer beteiligen.

- **Sofortrabatt:** Der Versicherer verrechnet Überschüsse sofort mit der zu zahlenden Prämie. Es entsteht die sogenannte Nettoprämie. Die Höhe der Überschüsse ist allerdings nicht garantiert.

Erwirtschaftet der Versicherer geringere Überschüsse, erhöht sich die Prämie bis maximal zum Tarifbeitrag (Bruttoprämie).

Achtung: Bei einigen Versicherern liegen Nettoprämie und Tarifbeitrag (Bruttoprämie) um fast 100 Prozent auseinander. Hier ist Vorsicht geboten, da sich über die Vertragslaufzeit die zu zahlende Prämie nahezu verdoppeln kann. Bei Abschluss des Vertrages lohnt also immer auch ein Blick auf den Tarifbeitrag. Entscheiden Sie sich im Zweifelsfall für einen Versicherer, bei dem Sie sich die Bruttoprämie dauerhaft leisten könnten.

- **Bonusrente:** Der Zahlbeitrag ist hier über die gesamte Vertragslaufzeit stabil und kann sich nicht erhöhen. Die BU-(Gesamt)Rente besteht daher aus einem garantierten Anteil und einem Bonus. Bei sinkenden Überschüssen kann daher die BU-Rente geringer ausfallen. Somit können Sie nur mit dem garantierten Anteil fest planen. Die Höhe der auszahlenden BU-(Gesamt)Rente ist nicht fest kalkulierbar.
- **Schlussüberschuss:** Die Überschüsse werden während der Vertragslaufzeit entweder verzinslich angesammelt oder in Fonds investiert. Bei Ablauf der Versicherungsdauer wird das Guthaben bzw. der Fondswert in Form eines einmaligen Kapitalbetrages ausbezahlt.

BdV-Tipp: Wählen Sie als Überschussverwendungsart den Sofortrabatt.

Prämienbeispiele für eine empfehlenswerte Berufsunfähigkeitsversicherung

Wir haben 13 bzw. 25 Musterkunden mit unterschiedlichen Berufen und Berufsrisiken, aber ansonsten gleichen Rechengrößen vergleichend gegenübergestellt.

Die Spanne günstiger Monatsprämien (hier: monatlicher „Zahlbeitrag“ bei der Überschussverwendungsart „Sofortrabatt“) für eine Berufsunfähigkeitsversicherung als selbständiger Vertrag (SBU), die die BdV-K.-o.-Kriterien (siehe hierzu Abschnitt 7.) erfüllt, stellt sich bei einem Neuabschluss wie folgt dar.

- 1) Eintrittsalter 35 Jahre,
- 2) Versicherungs- und Leistungsendalter 67 Jahre,
- 3) monatliche Rentenhöhe 2.000 Euro;
- 4) die versicherte Person ist abhängig beschäftigt,
- 5) übt weder Reisetätigkeiten noch Führungsverantwortung oder
- 6) gefährliche Hobbies (z. B. bestimmte Sportarten) aus und
- 7) hat keine prämierelevanten Vorerkrankungen.

Ausgeübter Beruf (bei Antragstellung)	Monatsprämie für die Berufsunfähigkeitsversicherung
Versicherungsmathematiker	56-82 Euro
Ökonom	72-87 Euro
Kaufmännischer Angestellter	90-107 Euro
Mediengestalter	104-133 Euro
Chemielaborant	
Medizinische Assistenz	121-146 Euro
Sozialpädagoge	
Erzieher	
Kfz-Mechatroniker	133-168 Euro
Hebamme	
Musiklehrer	155-203 Euro
Physiotherapeut	
Fachkraft für Lagerlogistik	
Yogalehrer	184-207 Euro
Rettungsassistent/-sanitäter	
Zugbegleiter	199-256 Euro
Pflegekraft (Alten-/Krankenpflege)	
Heizungsbauer	211-261 Euro
Bäcker	
Brief-/Paketzusteller, Kurierfahrer	250-338 Euro
Gebäudereiniger	
Berufsfeuerwehrleute	
Polizei(vollzugs)beamte	*
Flugbegleiter	
Gerüstbauer	305-376 Euro

Eigene Recherche (Stand: Juli 2021), Werte sind kaufmännisch gerundet.

* Für diese beruflichen Tätigkeiten lassen sich keine aussagekräftigen, anbieterübergreifenden Prämienspannen berechnen.

BdV-Tipp: Lassen Sie sich bei der Auswahl eines Berufsunfähigkeitsproduktes am besten anbieterunabhängig beraten, z. B. durch den BdV, einen spezialisierten Versicherungsberater oder auch einen spezialisierten Versicherungsmakler, der für Sie mehrere BU-Angebote und Absicherungsvarianten – idealerweise unter Berücksichtigung Ihres Gesundheitszustandes – berechnen und Risikovorabfragen durchführen kann.

3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Mit Blick auf die schweren wirtschaftlichen Folgen bei Berufsunfähigkeit raten wir allen Erwerbstätigen, die zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes auf ihr Erwerbseinkommen angewiesen sind, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Das gilt auch, wenn das individuelle Risiko für Sie gering sein sollte. Von Berufsunfähigkeit Betroffenen nützt es nichts, wenn sich ihr Schicksal als recht unwahrscheinlich darstellt.

Es kann sinnvoll sein, bereits in Schulzeit, Ausbildung oder Studium eine BU abzuschließen. Je jünger und gesünder man bei Vertragsabschluss ist, desto niedriger sind grundsätzlich die Beiträge. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, kann man sich gegebenenfalls nicht mehr, nur zu deutlich höheren Prämien oder nur mit Leistungsausschlüssen versichern.

4. Was brauchen Sie nicht?

Risikoschutz und Altersvorsorge sind strikt voneinander zu trennen. Nicht empfehlenswert ist eine BU als Zusatz (BUZ) zu einer kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherung. Schließen Sie besser für das Risiko der Berufsunfähigkeit eine selbständige BU oder eine BUZ ab, bei der die Hauptversicherung eine Risikolebensversicherung ist. Hierbei sollten Sie die Todesfallsumme so niedrig wie möglich wählen. Die BUZ lässt sich nämlich ansonsten in aller Regel nicht losgelöst von der kapitalbildenden Versicherung weiterführen. Auch ist diese Kombination viel zu teuer. Falls Sie wegen wirtschaftlicher Probleme die kapitalbildende Versicherung nicht mehr fortführen können, entfällt regelmäßig der Schutz gegen Berufsunfähigkeit oder er wird zumindest stark herabgesetzt und entspricht dann nicht mehr Ihrem Bedarf. Sie müssten in diesen Fällen bei Besserung Ihrer Finanzlage eine neue BU abschließen, mit erneuter Prüfung Ihrer Gesundheitsangaben im Antrag (Risikoprüfung) und höherer Prämie wegen Ihres fortgeschrittenen Alters. Das ist nicht nur teurer, sondern kann bei Vorerkrankungen sogar unmöglich sein. Im Übrigen sind kapitalbildende Versicherungen in all ihren Ausprägungen regelmäßig keine geeignete Altersvorsorge oder Geldanlage.

Rürup-Rente mit BUZ: Auch diese Koppelung ist nicht empfehlenswert. Ein Verkaufsargument dafür scheint immer die steuerliche Absetzbarkeit der Prämien zu sein. Dagegen spricht jedoch: Leistungen aus einer BU zur Rürup-Rente unterliegen der vollen Besteuerung. Die Rente aus einer normalen BU wird hingegen nur mit dem günstigeren Ertragsanteil besteuert. Dadurch relativiert

sich der steuerliche Vorteil. Um die gleiche monatliche BU-Rente zu erhalten wie aus einem normalen BU-Vertrag, müsste die BU-Rente zu einem Rürup-Renten-Vertrag höher abgeschlossen werden. Dies führt zu einem höheren Beitrag. Auch hier ist die Knebelwirkung – wie bei der Kombination von BU mit anderen kapitalbildenden Versicherungen – einfach zu groß.

Riester-Rente mit BUZ: Auch eine BU zu einer Riester-Rente bietet keine geeignete Lösung. Diese Kombination ist zwar potentiell denkbar, die möglichen BU-Rentenhöhen sind aber viel zu gering, da nur 20 Prozent der Beiträge für eine solche Zusatzversicherung aufgewendet werden dürfen.

Betriebliche Altersvorsorge – insb. Direktversicherung – mit BUZ oder als selbständige BU: Es gelten die obigen Ausführungen zur Rürup-Rente entsprechend. Allerdings kann die Absicherung des BU-Risikos über die bAV in bestimmten Fällen doch sinnvoll sein, denn teilweise erfolgt beim Abschluss über den Arbeitgeber nur eine vereinfachte Gesundheitsprüfung. So erhalten Sie möglicherweise einen Berufsunfähigkeitsschutz, auf den Sie bei einer normale BU ansonsten aufgrund Ihres Gesundheitszustandes keine Chance hätten.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Vertragsformen: Die BU können Sie entweder als selbständigen Vertrag (SBU) oder als Zusatz zu einer Hauptversicherung (BUZ) abschließen. Der Abschluss einer BUZ ist allenfalls als Zusatz zu einer Risikolebensversicherung sinnvoll, wenn diese Kombination günstiger ist als eine SBU. Wählen Sie dann einfach die Todesfallsumme so gering wie möglich (Mindesttodesfallschutz). Eine Kombination aus hoher Todesfallsumme in der Risikolebensversicherung mit BUZ ist hingegen nicht zu empfehlen.

Rentenhöhe: Die Höhe der Rente vereinbaren Sie mit Ihrem Versicherer. Sie soll im Ernstfall Ihren Lebensstandard aufrechterhalten. Die maximal versicherbare Rente darf regelmäßig einen bestimmten Bruchteil Ihres Einkommens nicht überschreiten. Welche Höhe genau versicherbar ist, richtet sich nach den Annahmerichtlinien der einzelnen Gesellschaften. Ausnahmen, in denen kein individuelles Einkommen angegeben werden muss, gelten vor allem für Schüler, Azubis und Studierende. Hier ist eine pauschale BU-Rente versicherbar, die oberhalb des tatsächlichen Einkommens zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen kann.

BdV-Tipp zur Beitragsdynamik: Über eine Beitrags- und Leistungsdynamik kann der Versicherungsschutz regelmäßig wiederkehrend um einen bestimmten Faktor ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden. Dies ist vor allem aus zwei Gründen empfehlenswert. Zum

einen kann über die Beitrags- und Leistungsdynamik eine inflationsbedingte Absenkung des Leistungsniveaus ausgeglichen zum anderen – wenn auch nur in einem bestimmten festgelegten Maße – eine Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Versorgungssituationen vorgenommen werden.

Sie können der planmäßigen Erhöhung widersprechen. Tun Sie dies mehrmals (zumeist drei Mal) in Folge, erlischt das Erhöhungsrecht. Eine Dynamik wird allerdings wie ein Neuvertrag behandelt, d. h. es werden erneut Abschlusskosten auf den Erhöhungsbetrag fällig und es wird das aktuelle Alter als Einstiegsalter zu Grunde gelegt. Zum Ende eines Vertrages lohnt eine Dynamik daher weniger, da der Risikobeitrag für die zu versichernde Rente im Verhältnis überproportional steigt.

AU-Klausel: Viele BU-Bedingungswerke werden mit einer Arbeitsunfähigkeitsklausel angeboten, die regelt, dass bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit (z. B. „Gelber Schein“) eine Leistung in Höhe der BU-Rente fällig werden kann. Eine solche Klausel führt zumindest vorübergehend zu einem vereinfachten Leistungsbezug. Die Leistungen aus der AU-Klausel sind zeitlich begrenzt über die gesamte Vertragsdauer – meistens auf maximal 18, 24 oder 36 Monate. Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist in der Regel: Die versicherte Person ist ärztlich nachgewiesen mindestens sechs Monate ununterbrochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig.

Hinweis: Stets ist bei der AU-Klausel das Konkurrenzverhältnis zu eventuell auch versicherten Krankentagegeld-Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung zu beachten. Denn eine Leistung aus der AU-Klausel kann zu einer Kürzung bzw. Verrechnung mit einem Krankentagegeld führen. Insofern bietet im Hinblick auf die Absicherung einer Versorgungslücke im AU-Fall die private Krankentagegeldversicherung den deutlich besseren Versicherungsschutz (vgl. Infoblatt „Private Krankentagegeldversicherung“).

Die Prämienbelastung für eine AU-Klausel liegt im Bereich von 10-15 Prozent zusätzlich zu der Tarifprämie für den BU-Vertrag.

BdV-Tipp: Die Vorteile eines privaten Krankentagegeldes (KT) sind im Vergleich zu einer AU-Klausel insbesondere, dass

- eine Absicherung der vollen Höhe des Nettoeinkommens möglich ist,
- das KT immer wieder im Fall einer Arbeitsunfähigkeit in Anspruch genommen werden kann,
- eine Berufsgruppendifferenzierung nicht in dem Maße wie bei einem BU-Vertrag stattfindet,
- die KT-Leistung steuerfrei ist und
- die Leistung bei KT üblicherweise früher einsetzt (nach Ablauf der Karenzzeit).

Wählen Sie daher Tarife ohne den gesonderten Einschluss einer AU-Klausel. Wenn Ihnen bei Verdienstausschluss wegen Arbeitsunfähigkeit eine Versorgungslücke entsteht, dann schließen Sie diese über eine Krankentagegeldversicherung.

Besteuerung: Bei Rentenbezug muss der Ertragsanteil der privaten BU-Rente versteuert werden. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils hängt vom Alter der Rentenberechtigten bei Beginn der Rente und der Art der Rente ab. Je früher jemand berufsunfähig wird, desto höher ist der Anteil, der zu versteuern ist. Entscheidend ist zum Zeitpunkt des Rentenbeginns, wie viele Jahre Leistungsdauer noch verbleiben. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Steuerberater*in.

Nachträgliche Veränderung des Vertrags: Üblicherweise kann der Versicherungsvertrag nachträglich nicht verändert werden. Dies betrifft vor allem die Vertragslaufzeit. Wählen Sie daher gleich zu Beginn eine angemessene Laufzeit, idealerweise bis zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Rente kann nur über sog. Nachversicherungsgarantien oder eine Beitragsdynamik verändert werden. Legen Sie sich also bei Antragstellung hinsichtlich Laufzeit und Rentenhöhe fest.

Gesundheitsfragen: Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer BU sind dies vor allem Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bestehen bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt. Die Fragen über Ihren Gesundheitszustand im Antrag beantworten Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ärzt*innen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen. Hierauf haben Sie einen gesetzlichen Anspruch. Zusätzlich sollten Sie sich von Ihrer Krankenkasse eine sogenannte Patientenquittung ausstellen lassen. Diese Versichertenauskunft reicht mindestens 18 Monate in die Vergangenheit und gibt Ihnen einen Überblick, welche Diagnosen gestellt und welche Behandlungen durchgeführt wurden.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Rechtsschutzversicherung: Möchten Sie in so einem Fall anwaltliche Unterstützung sowie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, dann trägt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben die Vertragsart Privat-Rechtsschutz abgeschlossen.
- Der Versicherungsfall ist nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten eingetreten.

Besonderer Hinweis: Sie sollten erst eine Rechtsschutzversicherung abschließen und nach Ablauf der Wartezeit in der Rechtsschutzversicherung die BU. Denn viele neuere Versicherungsbedingungen in der Rechtsschutzversicherung verlagern den Zeitpunkt des Versicherungsfalls auf den Vertragsabschluss in der BU vor. Aus diesem Grund leisten viele Rechtsschutzversicherungen nicht, wenn Ihnen der BU-Versicherer eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vorwirft. Selbstverständlich müssen Sie die Rechtsschutzversicherung über die gesamte Laufzeit der BU aufrechterhalten.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens: Befinden Sie sich im Zahlungsverzug mit der Prämie, kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag nach Ablauf eines bestimmten gesetzlich vorgegebenen Mahnverfahrens kündigen. Auch ist eine Kündigung aus anderen wichtigen Gründen möglich.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer*innen: Zahlen Sie für eine **selbständige BU** laufende Beiträge (z. B. monatlich), können Sie diese jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Auch Teilkündigungen sind möglich, wenn die verbleibende BU-Rente einen in den Bedingungen festgelegten Mindestwert erreicht.

Eine **BUZ** dagegen bildet mit ihrer Hauptversicherung eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung in der Regel nicht fortgesetzt werden. Eine BUZ gegen laufende Beiträge kann generell genauso gekündigt werden wie eine selbständige BU. Allerdings ist eine Kündigung je nach Bedingungsmerkmal in den letzten Versicherungsjahren vor Ablauf der Hauptversicherung in der Regel nur zusammen mit dieser möglich. Das gilt auch für eine BUZ, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Hinweise zum Versichererwechsel: Jeder, der seine BU oder BUZ wechseln will, sollte zunächst den Termin für eine Kündigung in seinem aktuellen Vertrag feststellen und rechtzeitig vor einer Kündigung den neuen Vertrag bei einer anderen Gesellschaft abschließen, weil möglicherweise Probleme bei einem Neuabschluss entstehen können – z. B. aufgrund von Vorerkrankungen oder gefährlichen Hobbies. Bevor Sie keine Zusage des neuen Versicherungsunternehmens haben,

sollten Sie daher von einer Kündigung Ihrer bisherigen BU absehen. Bei einem eventuellen Versichererwechsel sollten Sie sich hinsichtlich geforderter Prämie sowie enthaltener Versicherungsleistungen individuell beraten lassen.

Anonymisierte Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen oder gefährliche Hobbies haben. Die Risikovorfrage können Sie nicht selbst durchführen. Diese kann nur ein anbieterunabhängiger Vermittler – z. B. ein spezialisierter Versicherungsberater oder -makler für Sie stellen.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: Und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber unter Umständen seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten bei der Beantragung der BU-Rente sind:

Stellen Sie einen Leistungsantrag, treffen Sie im Rahmen der Prüfung des Versicherers zur Feststellung seiner Leistungspflicht eine Vielzahl von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten. Hierzu zählt vor allem:

- eine genaue Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs, der Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der BU sowie über danach eingetretene Veränderungen;
- eine detaillierte Beschreibung der konkreten Tätigkeit vor der Erkrankung und seit der Erkrankung samt Erstellung von Stundenplänen, Nennung von Kerntätigkeiten und geleisteter Arbeitsergebnisse;
- Angaben über das Einkommen aus beruflicher Tätigkeit;

- ausführliche Berichte der Ärzt*innen, die Sie behandeln, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie über den Grad der BU und/oder über Ihren Pflegegrad;
- die Entbindung der behandelnden Ärzt*innen von ihrer Schweigepflicht: hierbei haben Sie die Möglichkeit, gegenüber dem Versicherer eine allgemeine Schweigepflichtentbindung zu erklären oder für alle Ärzt*innen individuell. Im letzten Fall behalten Sie den Überblick, mit welchen Ärzt*innen der Versicherer konkret Kontakt aufnimmt;
- eine Aufstellung
 - der Ärzt*innen, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung waren und sind,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen Sie ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben oder geltend machen könnten,
 - über den derzeitigen sowie frühere Arbeitgeber.

Außerdem kann das Versicherungsunternehmen auf eigene Kosten von Ihnen weitere ärztliche Untersuchungen durch beauftragte Ärzt*innen sowie notwendige Auskünfte und Nachweise verlangen – auch über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

BdV-Tipp: Lassen Sie sich am besten von einem spezialisierten Versicherungsberater oder einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt bei der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente beraten und begleiten.

Anzeigepflichten bei Rentenbezug: Regelmäßig anzuzeigen ist die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, gelegentlich auch die Verbesserung des Gesundheitszustandes.

7. Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Bedingungswerke am Markt. Die Bedingungen der Tarife unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende versicherte Leistungen sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Leistungs- und Versicherungsdauer: Wählen Sie die Vertragslaufzeit so, dass ein nahtloser Übergang zu Altersbezügen gewährleistet ist. Für die meisten ist dies das Regeleintrittsalter für die gesetzliche Rentenversicherung. Es beträgt derzeit 67 Jahre. Eine kürzere Laufzeit sollten Sie nur ausnahmsweise wählen, wenn Sie konkreten Anlass zu der Annahme haben, bereits vorher wirtschaftlich ausreichend abgesichert zu sein.

Rentenhöhe: Die Höhe Ihrer BU-Rente sollte sich zusammensetzen aus Ihren monatlichen Ausgaben (Lebensunterhalt, Sozialversicherung, private Versicherungen, Geldanlage usw.), abzüglich aller Einkünfte, die nicht aus Ihrem Arbeitseinkommen stammen.

Karenzzeit: Bei einer Karenzzeit zahlt der Versicherer erst, wenn nach Eintritt der Erwerbs-/Berufsunfähigkeit der vereinbarte Wartezeitraum verstrichen ist. Dies mindert den Versicherungsschutz und kann nur dann sinnvoll sein, wenn Sie

- den Zeitraum der Karenzzeit ganz sicher mit anderen finanziellen Mitteln überbrücken können und/oder
- die Prämienbelastung für einen Vertrag ohne Karenzzeit Sie wirtschaftlich überfordern würde (da Verträge mit einer Karenzzeit deutlich prämiengünstiger sein können).

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt.

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die **BdV-K.-o.-Kriterien** leisten:

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun.

Sie bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie sollen nicht vorgeben

- wann der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,
- welcher Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Für diese Sparte haben wir außerdem **sinnvolle Kriterien** ergänzt. Es sind Leistungen, die (neben den BdV-K.-o.-Kriterien) gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien:

- Der Versicherer leistet, sobald ärztlich prognostiziert ist, dass die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit voraussichtlich zumindest sechs Monate anhält.
- Kann eine solche Prognose ärztlich nicht gestellt werden, oder stellt sich erst später heraus, dass es sich um eine Berufsunfähigkeit und nicht um eine bloße Arbeitsunfähigkeit handelt, so leistet der Versicherer ab Beginn der mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernden

Berufsunfähigkeit. Das heißt, es gilt keine Meldefrist und es werden bei nachgewiesener Berufsunfähigkeit auch rückwirkend Leistungen gewährt.

- Der Anspruch auf Zahlung der BU-Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist; auch bei verspätet gemeldeter Berufsunfähigkeit.
- Der Versicherer prüft nur den zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
- Auch bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Beruf (z. B. Elternzeit) wird bei der Prüfung auf den Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens abgestellt.
- Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung bei schuldloser Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung, z. B. im Rahmen der Gesundheitsfragen.
- Nachversicherungsgarantien: Der Versicherer eröffnet die Möglichkeit des Einschlusses von Nachversicherungsgarantien. Bei Auszubildenden und Studierenden besteht bei Abschluss der Berufsausbildung bzw. des Studiums die Möglichkeit der Nachversicherung.
- Es besteht weltweiter Versicherungsschutz ohne Einschränkungen.

Sinnvolle Kriterien

Über die BdV-K.-o.-Kriterien hinaus sind auch die folgenden Leistungen versicherbar. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten:

- Während der Leistungsprüfungsphase stundet Ihnen der Versicherer auf Antrag die fälligen Beiträge.
- Sinnvoll kann auch die Möglichkeit sein, eine Rentendynamik im Leistungsfall, also bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente, zu vereinbaren. Sie dient dem Schutz vor Entwertung der BU-Rente durch Inflation. Der Vereinbarung einer von Beginn an höheren BU-Rente ist aber absolut der Vorzug einzuräumen.
- Bei Abschluss eines Vertrages noch in jungen Jahren kann darauf geachtet werden, dass der gewählte Tarif die Möglichkeit vorsieht, den Versicherungsschutz an die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen, wenn die Altersgrenze angehoben wird und die Versicherungsdauer bis zur vorherigen Regelaltersgrenze reicht.

Mögliche Sonderregelungen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung für bestimmte Berufsgruppen:

Bei diesen besonderen Gruppen sind ebenfalls vorrangig die oben genannten BdV-K.-o.-Kriterien für die Berufsunfähigkeitsversicherung zu beachten. Die nachstehenden Sonderklauseln sind von untergeordneter Bedeutung und können unter Umständen auch nachteilig sein.

- **Ärzte-Klausel:** Meiden Sie Verträge, bei denen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit nur auf die zuletzt ausgeübte, ärztliche Tätigkeit abgestellt wird. Diese Klausel bezieht sich auf ärztliche, tierärztliche, pharmazeutische oder psychotherapeutische Berufe. Auch für diese Berufe passt am besten die allgemein gebräuchliche Definition, der zufolge es auf den zuletzt – ohne gesundheitliche Beeinträchtigung – ausgeübten Beruf ankommt.
- Für **Beamt*innen** werden teilweise BU-Verträge mit Dienstunfähigkeitsklausel (DU-Klausel) angeboten. Der Versicherer leistet hier auch bei anerkannter gesundheitlich bedingter Dienstunfähigkeit ohne zusätzliche Prüfung, ob auch bedingungsgemäß Berufsunfähigkeit vorliegt. Der Vorteil besteht in einem vereinfachten Zugang zur Leistung. Dieser Vorteil ist aber sehr abstrakt, da die Hürde für eine DU deutlich höher ist als für eine 50 prozentige BU. Vor allem ist zu beachten: Auch ohne DU-Klausel können Beamt*innen Leistungen aus der BU erhalten, wenn eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt. Als Abwandlung der DU-Klausel werden am Markt für Justiz- und Polizeivollzugsbeamte auch sogenannte Vollzugsunfähigkeitsklauseln (VU-Klauseln) angeboten.
- Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung müssen **Selbständige und Freiberufler** bei der Beantragung der Leistung nachweisen, dass eine wirtschaftlich angemessene und zumutbare Umorganisation Ihres Betriebes nicht möglich ist. Zumindest für Akademiker*innen und Kleinunternehmer*innen gibt es Verträge, die die vorteilhafte Regelung vorsehen, dass der Versicherer auf diesen Nachweis verzichtet.
- **Studenten-Klausel:** Bei dieser Klausel sind Studierende ausdrücklich dagegen versichert, dass sie aus gesundheitlichen Gründen die Fähigkeit verlieren, das Studium - so wie es ohne gesundheitliche Einschränkung ausgestaltet war - fortzuführen. Bei Tarifen, die keine solche studentenspezifische Klausel aufweisen, kann es im Leistungsfall zu Schwierigkeiten kommen. Andererseits erhöht die Studenten-Klausel den Beitrag erheblich. Durch eine Studenten-Klausel prüft der Versicherer die Berufsunfähigkeit auf Grundlage der bisherigen Studententätigkeit und nicht auf Grundlage eines fiktiven späteren Berufsbildes. Empfehlenswert ist, wenn kein abstrakter Verweis auf einen anderen Beruf oder eine andere Studienrichtung möglich ist. Es kann vorteilhaft sein, wenn der Versicherer bei der Prüfung einer konkreten Verweisung – zumindest ab der zweiten Studiehälfte – die Lebensstellung (= Vergütung und

soziale Wertschätzung) berücksichtigt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Studienabschluss erreicht wird.

- **Schülerklausel:** Bei Berufsunfähigkeiten schon im Schüleralter besteht das Problem, dass Schüler*innen regelmäßig noch keine beschreibbare Lebensstellung erreicht haben. Um die somit umfänglich gegebenen Möglichkeiten einer Verweisung zu begrenzen, bieten einige Versicherer spezielle Schülerklauseln in ihren Verträgen an. Diese Klauseln sind allerdings noch sehr uneinheitlich und ein echter Mehrwert lässt sich daraus nur selten ableiten.

Hinweis: Bei den aktuell üblichen **Studenten-/Schülern-Klauseln** ist der Versicherungsschutz gegenüber Erwerbstätigen massiv eingeschränkt (v. a. hinsichtlich der Lebensstellung). Ihre Sinnhaftigkeit bzw. der Vorteil des Abschlusses einer BU besteht vor allem darin, den Versicherungsschutz zu sichern, solange sich Vorerkrankungen noch in Grenzen halten.

- **Klauseln für Hausfrauen/Hausmänner:** Auch die Tätigkeiten von Hausfrauen/Hausmännern gelten nicht als Beruf. Einige Versicherer versuchen, durch eine besondere Klausel zu definieren, was bei solchen Tätigkeiten versichert ist. Allerdings kommt es auch hier bei den am Markt angebotenen Klauseln zu Problemen bei der Definition der Lebensstellung sowie den daraus folgenden Verweisungsmöglichkeiten des Versicherers.

8. Geeignete Tarife

Viele Tarife erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien, die der BdV an Versicherungen dieser Art stellt. Eine Nennung von Tarifen an dieser Stelle ist allerdings unzweckmäßig, da die Auswahl des für Sie geeigneten Tarifs maßgeblich von Ihren persönlichen Lebensumständen abhängt.

So erfordert eine Vergleichsrechnung für eine Berufsunfähigkeitsversicherung beispielsweise eine Vielzahl von Angaben zu Ihrem Beruf (z. B. Berufsstand, Ausbildung, Bildungsabschluss, Umfang der Bürotätigkeit und körperlichen Tätigkeit, Reisetätigkeit, Personalverantwortung).

Als BdV-Mitglied können Sie sich kostenfrei beraten und eine individuelle Marktauswertung anhand einer Vergleichssoftware erstellen lassen. Die Marktauswertung soll Ihnen als erste Orientierung dienen, welche Tarife für Sie grundsätzlich in Betracht kommen.

Die Auswertung beschränkt sich daher auf die in diesem Infoblatt genannten BdV-K.-o.-Kriterien und Ihre Angaben aus unserem Erfassungsbogen. Eine Berücksichtigung von weiteren sinnvollen Kriterien (auch für bestimmte Berufsgruppen) erfolgt innerhalb der Marktauswertung nicht.

Es kann sein, dass der Versicherer nach einer eigenen Risikoprüfung einen Antrag nur zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss) annimmt. Weitere individuelle Risiken können nur mit dem jeweiligen Versicherer erörtert werden.

Sie erreichen unsere Beraterinnen und Berater unter:

BdV Verwaltungs GmbH
Gasstr. 18 - Haus 4
22761 Hamburg

Tel.: + 49 40 - 3573730 98
Tel.: + 49 40 - 30850116 (für BdV-Mitglieder)
Fax: +49 40 - 30850117
Internet: www.bdv-beratung.de
E-Mail: info@bdv-beratung.de

Ihr BdV-Team